

Hinweise und Erläuterungen zum Flächenerfassungsbogen

Was muss ich tun?

Sie müssen lediglich durch Ankreuzen kennzeichnen, wie bzw. wohin die jeweilige Fläche entwässert. Bei einer Veränderung streichen Sie bitte nicht (mehr) vorhandene Flächen oder ergänzen den Bogen wie folgt: Tragen Sie in die beigefügte Grafik die neuen bzw. veränderten Flächen ein und kennzeichnen Sie diese. Anschließend übertragen Sie die Kennzeichen mit den Flächengrößen in die Tabelle des Erfassungsbogens und kreuzen die jeweilige Entwässerungsart (in den Kanal oder Versickerung) an.

Was sind in den Kanal entwässernde Flächen?

Dies sind alle Flächen, die mittelbar oder unmittelbar an die städtische Kanalisation angeschlossen sind. Hierzu zählen auch Flächen, deren Regenwasser oberflächlich auf öffentliche Wege oder Straßen läuft und dort über „Gullys“ in die Kanalisation gelangt.

Anschluss- und Benutzungszwang / Befreiung von der Anschlusspflicht:

Wenn eine öffentliche Abwasseranlage in einer Straße verlegt ist, sind nach der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung alle Dach- und versiegelten Flächen eines unmittelbar an diese Straße grenzenden Grundstücks anzuschließen. Das darauf anfallende Niederschlagswasser ist ausschließlich in diese einzuleiten. Verstöße dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Letztlich kann der Anschluss der Flächen erzwungen werden. Ausnahmen sind nur in den seltenen Fällen möglich, bei denen ein unverhältnismäßig hoher, nicht zumutbarer Aufwand für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den Anschluss notwendig sind, nachgewiesen werden kann. Hier muss beim Ressort Umweltschutz eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden. Bei vorhandenen Befreiungen geben Sie bitte das Aktenzeichen in der Tabelle an.

Wasserrechtliche Erlaubnis:

Unabhängig von der zuvor genannten Anschluss- und Benutzungspflicht stellt die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und in ein Gewässer, nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Benutzung dar und bedarf einer Erlaubnis (WHG § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4). Hierbei spielen das Vorhandensein einer öffentlichen Abwasseranlage oder die Lage des Grundstücks keine Rolle.

Vorhandene Erlaubnisse zur Versickerung und Einleitung in ein Gewässer:

Vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse haben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer weiterhin Bestand. Eine Erlaubnis führt aber nicht automatisch zu einer Gebührenermäßigung, da z. B. verrohrte Gewässerläufe Bestandteil des von der Stadt zu unterhaltenden Kanalisationsnetzes sein können. Bei vorhandenen Erlaubnissen geben Sie bitte auch hier das Aktenzeichen in der Tabelle an.

Was ist als Dachfläche zu berücksichtigen?

Hier werden sämtliche überdachten Flächen, auch Gründächer, aufgelistet, die in mehrere Dacheinflächen unterteilt sein können. Diese sind nummeriert. Die Dachflächen werden anhand der jeweils aktuell vorliegenden Luftbilder ermittelt und mit dem Kataster abgeglichen. Bei begrünter, an die Kanalisation angeschlossener Dachflächen, werden bei der Gebührenberechnung seit 2023 nur 40 % (vor 2023 50 %) der Fläche in Ansatz gebracht. Voraussetzung ist, dass die begründete Dachfläche technisch so ausgestaltet ist, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Regenwassers nicht der Kanalisation zuführt und ein entsprechender Nachweis erbracht wird (s. **Nachweise/Belege**). Entwässert eine Gründachfläche über eine Versickerungsanlage in den Kanal, wird die Flächengröße seit 2023 auf 30 % reduziert zur Gebührenerhebung herangezogen. Vor 2023 fand diese Kombination keine Berücksichtigung.

Regenwassernutzung:

Wird Regenwasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt (z. B. in der Waschmaschine, Toilettenspülung), wird keine Ermäßigung gewährt. Bedenken Sie bitte die Frischwasserersparnis sowie die hierfür nicht erhobene Schmutzwassergebühr.

Was gilt als versiegelte Fläche?

Zu den versiegelten Flächen zählen alle Oberflächen, die nicht natürlich sind. Diese Flächen sind mit Buchstaben gekennzeichnet. Handelt es sich um leicht versiegelte Flächen, welche eine überwiegende Versickerung ermöglichen (z. B. Rasengittersteine, Schotter, Versickerungspflaster etc.), so kreuzen Sie die entsprechende Fläche in der Spalte „Sonderfläche“ an. Zu berücksichtigen sind dabei die Verhältnisse bei Starkregenereignissen; nur wenn auch dann das überwiegende Regenwasser versickert, ist die Einstufung als „leicht versiegelt“ gerechtfertigt. Solche Flächen werden, sofern sie in die Kanalisation entwässern, mit 70 % ihrer Fläche bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Es ist nachzuweisen, dass die Fläche unter Verwendung versickerungsfähiger Materialien angelegt ist. Flächen, die eine teilweise und dauerhafte Versickerung ausschließlich über Fugen und den entsprechenden Unterbau ermöglichen, können nur dann anerkannt werden, wenn eine grundstücksbezogene Unternehmerbescheinigung beigebracht wird. Diese muss durch ein Fachunternehmen (z. B. Garten- und Landschaftsbauer) ausgestellt werden und eine teilweise und dauerhafte Versickerung des Niederschlagswassers bescheinigen. Für Flächen, welche Regenwasser ganz oder teilweise auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung bringen sollen, sind grundsätzlich Nachweise beizubringen (s. **Nachweise/Belege**).

Versickerungsanlagen:

Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die Kanalisation werden die an diese Anlage angeschlossenen Flächen bei der Gebührenberechnung seit 2023 mit 40% (vor 2023 mit 50 %) ihrer Fläche berücksichtigt, sofern die Anlage nachweislich technisch so gestaltet ist, dass auf Dauer ein Teil des anfallenden Regenwassers nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird (s. **Nachweise/Belege**). Für Versickerungsanlagen ist immer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, auch in den Fällen, in denen eine Benutzung der Kanalisation nicht möglich bzw. eine Befreiung von der Anschlusspflicht erteilt worden ist.

Nachweise / Belege:

Als Nachweis kann eine grundstücksbezogene Unternehmerbescheinigung, eine Rechnung, ein Gutachten, ein Foto der Örtlichkeit etc. dienen. Auch Rechnungsbelege aus Baumärkten werden anerkannt, wenn sie persönlich (auf Ihren Namen) ausgestellt sind.

Mitwirkungspflicht:

Gemäß Satzung sind die bebauten und/oder versiegelten Flächen von den Eigentümern und Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke selbst zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der Flächen Ihres Grundstücks mitzuteilen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann (Mitwirkungspflicht). Hierzu sind, auf Anforderung der Stadt, ein vorhandener Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die maßgebliche Fläche von der Stadt ermittelt oder, wenn dies unzumutbar ist, geschätzt. Änderungen der Flächen sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die veränderte Größe wird vom ersten Tag des Monats, der auf die nachgewiesene Fertigstellung folgt, berücksichtigt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.